

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	10 (1939)
<b>Heft:</b>	4
<b>Rubrik:</b>	SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ein Vorgesetzter (Militär, Schule) trifft eine Anordnung, die ohne weiteres als gerecht angenommen wird und ihren erzieherischen Zweck erfüllt.

Ein anderer trifft dieselbe Maßnahme unter ähnlichen Umständen; sie wird als ungerecht und schikanös empfunden, weckt Auflehnung und hat ihren erzieherischen Zweck mehr als verfehlt.

Die Ausrede „Vererbung“ ersetzt in der Erziehung immer häufiger den im Volke falsch verstandenen Begriff „Astrologie“. Wie diese dem

Glaubenden Verantwortung und Wollen raubt, so tut es die „Vererbung“ beim Zögling, der sich beim Zögling, der sich mit seiner erblichen Belastung für alles entschuldigt.

Sterne bestimmen nicht, sie machen nach der Lehre der Astrologen nur geneigt, zeigen also die Gefahr, wecken Verantwortung und Wollen. Genau so muß für den Erzieher die Einstellung zur Vererbung sein, sonst ist sein Bemühen unsinnig.

H. Engler.

## **SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare**

Deutschschweizerische Gruppe

**Geschäftsstelle: Zürich 1, Kantonschulstrasse 1, Telefon 41 939, Postcheck VIII 5430**

**Memento.** Jahresbeitrag von Fr. 2.— für Aktiv- und Fr. 10.— für Passiv-Mitglieder ist bis zum 1. September 1939 zu bezahlen. Nachher Nachnahme. - Jugendschriften gegen Portorückerrstattung erhältlich. — Für Auskünfte in Versicherungs-Fragen: Geschäftsstelle, desgleichen für Kohleneinkäufe. — Gesuche für Freizeitgestaltung und Ehemaligenfürsorge bis 1. Dezember 1939 einreichen. — Jahresberichte, neue Aufnahmebedingungen etc. bitte in 3 Exemplaren an Geschäftsstelle.

### **Subventionen durch den Verband**

(Ergebnis der Vorstandsberatungen vom 3. März 1939)

Allen Gesuchstellern, die die nachstehend genannten Termine oder erwähnten Bestimmungen nicht einhalten, kann pro 1939 kein Beitrag aus den Verbandsgeldern gewährt werden, in der Annahme, daß sie auf eine derartige Unterstützung nicht angewiesen seien.

Die Geschäftsstelle steht aber gern weiterhin jederzeit zu Auskünften zur Verfügung, falls Unklarheiten vorliegen.

**1. Freizeitgestaltung.** Als subventionsberechtigte Ausgaben für die Freizeitgestaltung hat der Verband pro 1939 bestimmt:

a) Anschaffung von Musikinstrumenten, die von den Anstaltszöglingen selbst gespielt werden; Beiträge an allfällige Singwochen.

b) Material für Freizeit-, Bastel- und Näharbeiten aller Art. Voraussetzung ist dabei, daß der Zögling über die verfertigten Arbeiten selbst verfügen kann.

Der Gesuchsteller soll entweder die Rechnungen für seine Auslagen einsenden oder aber einen Kostenvoranschlag unterbreiten, worauf er Bescheid erhält, was der Verband voraussichtlich bewilligen kann. Beiträge werden erst im Dezember und nach Unterbreitung der Rechnungen

gewährt. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Kredit (1939 vermutlich Fr. 1500.—) und von der Zahl der Gesuche. Gesuche pro 1939 sind bis 1. Dezember 1939 einzureichen.

**2. Fürsorge für Ehemalige** (vgl. Fachblatt 1934, Nr. 23—32; 1935, Nr. 36—46; 1937, Nr. 60). Die bisherigen Meldungen ergaben, daß ein Großteil der Heime die Ehemaligen nicht an ihrem Arbeitsort besuchen, ihnen keine Stelle vermitteln oder andere Hilfe außerhalb des Heimes gewähren kann. Dagegen stehen viele Heime in ständigem brieflichen Verkehr mit den Ehemaligen, senden ihnen Rundbriefe, verabreichen ihnen anläßlich ihrer Besuche Mahlzeiten, nehmen sie bei Arbeitslosigkeit oder Erholungsbedürftigkeit wieder auf usf. Solche Leistungen des Heims sollen auf besonderm Formular (jederzeit bei der Geschäftsstelle erhältlich) bis zum 1. Dezember 1939 gemeldet werden.

Was die eigentliche nachgehende Fürsorge anbelangt, so hat der Vorstand beschlossen, vorläufig von der Einsendung der seinerzeit verlangten Kartothekkarten abzusehen. Er hofft jedoch, daß diese dem Leiter weiterhin ein wertvolles Kontrollmittel über die Häufigkeit seiner Besuche etc. bilden.

Nur planmäßige nachgehende Fürsorge wird subventioniert. Dabei ist es besser, der Anstaltsleiter beschränke sich bei Zeitmangel auf die konsequente Betreuung von 2—4 Zöglingen, statt sich einer größeren Anzahl nur gelegentlich anzunehmen.

Heime, die Beiträge für planmäßige nachgehende Fürsorge wünschen, wollen der Geschäftsstelle ebenfalls bis zum 1. Dezember 1939 einen entsprechenden Bericht zu Handen des Vorstandes einreichen, mit Angaben über die Zahl der Betreuten, die Häufigkeit der Besuche und die allgemeinen Erfahrungen. M.